


Änderung von Halter- oder Fahrzeugdaten

Dazu sind erforderlich

- ◇ Die Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein.
- ◇ Eine Zulassungsbescheinigung Teil II bei Namensänderung, Änderung der dort enthaltenen technischen Daten oder Betriebserlaubnismerkmal „K“ in Feld 17 oder Fahrzeugbrief (alt) - immer /oder bei zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen die Nationale Typgenehmigung oder die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder die Einzelgenehmigung.
- ◇ Dokumente zur technischen Änderung (Gutachten, Änderungsabnahmen, Herstellerbescheinigungen etc.).
- ◇ Dokumente zur Änderung der Halterdaten (z.B. geänderte Ausweispapiere, Heiratsurkunde)

 **Hinweis:** Sie haben Ihren Hauptwohnsitz bzw. Betriebssitz in den Landkreis Fürstentfeldbruck verlegt? Dann beachten Sie den Hinweis zu „Umschreibung zugelassener Fahrzeuge“.

Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugpapieren oder Kennzeichenschildern

Benötigt werden

- ◇ Gültiger Personalausweis oder Reisepass.
- ◇ Noch vorhandene Fahrzeugpapiere, jedoch ist bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I (neu) die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht erforderlich, wenn der eingetragene Halter den Ersatz beantragt.
- ◇ Bei Kennzeichenverlust oder Kennzeichendiebstahl ggf. das noch vorhandene Kennzeichenschild sowie die Anzeige bei der Polizei.
- ◇ Eigenhändig unterschriebene Verlufterklärung des Fahrzeughalters.
- ◇ Bei Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II / des Fahrzeugbriefes ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen. Wir empfehlen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei einem Notar, damit alle rechtlich notwendigen Inhalte enthalten sind.
- ◇ Bei Diebstahl von Fahrzeugpapieren die Anzeige bei der Polizei.
- ◇ Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung.

**Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs**

Vorzulegen sind

- ◇ Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein.
- ◇ Kennzeichenschilder.
- ◇ Im Falle der Entsorgung oder Verschrottung von Fahrzeugen zur Personenbeförderung bis zu neun Plätzen und Fahrzeugen zur Güterbeförderung bis 3,5t zulässiger Gesamtmasse einen Verwertungsnachweis (eines anerkannten Verwertungsbetriebs).

Die Außerbetriebsetzung eines in einem anderen Zulassungsbezirk registrierten Fahrzeuges und fehlender Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder fehlenden Kennzeichenschildern kann nur mit einer vorab an uns übersandten Unbedenklichkeitsbescheinigung der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde durchgeführt werden.

Besondere Hinweise**Kraftfahrzeugsteuer**

Bei jeder Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeugs ist die Abgabe eines SEPA-Mandats zum Lastschriftinzugsverfahren für die Kraftfahrzeugsteuer Pflicht. Ausnahmen für Großkunden oder in sogenannten Härtefällen sind ausschließlich über das zuständige Hauptzollamt vor der Zulassung zu beantragen.

Jede Zulassung eines Fahrzeugs ist übrigens davon abhängig, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände von mehr als 5,00 Euro beim Zoll hat. Bei Zulassung mit Vollmacht muss diese daher auch eine positive Erklärung des Antragstellers über die Offenbarung des Kraftfahrzeugsteuergeheimnisses gegenüber dem Bevollmächtigten enthalten.

Technische Prüfstelle (TP) und anerkannte Überwachungsorganisationen (ÜO)

Zur Technischen Prüfstelle wurde in Bayern ausschließlich der TÜV-SÜD bestellt. Die TP ist befugt, Gutachten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu erstellen. Sie begutachtet auch sonstige Änderungen an Kraftfahrzeugen nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Die Überwachungsorganisationen sind zuständig für die Durchführung der Hauptuntersuchung, der Sicherheitsprüfung oder auch von Änderungsabnahmen nach § 19 Abs.3 StVZO. Zu den ÜO zählen z.B. DEKRA, TÜV, GTÜ und KÜS.

Erweiterte Zuständigkeit im Zulassungswesen

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Betriebssitz im Landkreis Fürstentfeldbruck haben, können auch in den Zulassungsbehörden der Landratsämter München (nicht Landeshauptstadt München), Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Mühldorf am Inn, Traunstein, Rosenheim sowie Starnberg und der Stadt Rosenheim nachfolgende Zulassungsvorgänge abwickeln:

- ◇ Zulassungen von Neu- und Gebrauchtwagen
- ◇ Ummeldungen mit und ohne Halterwechsel und/oder Kennzeichenmitnahme
- ◇ Außerbetriebsetzung
- ◇ Wiederzulassung
- ◇ Änderung der Kennzeichenart (z.B. Saisonkennzeichen, H-Kennzeichen)
- ◇ Halter- und Fahrzeugdatenänderungen
- ◇ Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen
- ◇ Nachsiegelung der Kennzeichenschilder

Ebenso stehen den Mitbürgerinnen und Mitbürgern der oben genannten Zulassungsbezirke die aufgeführten Dienstleistungen bei uns zur Verfügung.

**Bürgerservice-Zentrum**

Zulassungsvorgänge ohne technische Änderungen, bei denen keine neuen Kennzeichenschilder erforderlich sind, können auch im Bürgerservice-Zentrum im Landratsamt Fürstentfeldbruck wie folgt durchgeführt werden:

- ◇ Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs.
- ◇ Änderung der Halterdaten (Adresse oder Namen).
- ◇ Umschreibung bei Halterwechsel innerhalb des Landkreises, wenn die Kennzeichenschilder vorhanden sind.
- ◇ Umschreibung ohne Halterwechsel von außerhalb des Landkreises mit Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens.
- ◇ Wiederzulassung von zuletzt in Fürstentfeldbruck angemeldeten Fahrzeugen, wenn die Kennzeichenschilder vorhanden sind.
- ◇ Ersatz der Zulassungsbescheinigung Teil I.
- ◇ Nachsiegelung der Kennzeichenschilder.
- ◇ Ausgabe von Feinstaubplaketten.

Sie erreichen die Kfz-Zulassung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck
Rudolf-Diesel-Ring 1, 82256 Fürstentfeldbruck

mit der S-Bahn, Haltestelle Fürstentfeldbruck
und der Buslinie 815, Haltestelle „Rudolf-Diesel-Ring“
oder mit der S-Bahn, Haltestelle Maisach
und der Buslinie 873 Haltestelle „Am Hardtanger“

Telefon-Information: 08141 519-799
Automatisches Informationssystem
mit Bandansage: 08141 519-399
Fax: 08141 519-848
E-Mail: zulassungsbehoerde@lra-ffb.de
Internet: www.lra-ffb.de

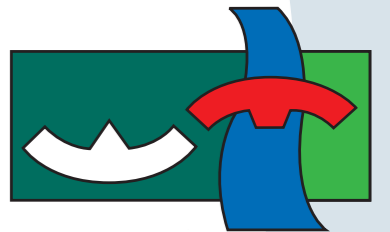
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 07:30 – 12:00 Uhr
Antragsannahme vormittags nur bis 11.30 Uhr!
Montag bis Mittwoch 13:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag 15:00 – 18:00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfiehlt sich eine Online-Terminreservierung unter www.lra-ffb.de.



Impressum:

Herausgeber: Für den Landkreis Fürstentfeldbruck, Landratsamt Fürstentfeldbruck, vertreten durch Landrat Thomas Karasin,
Münchner Straße 32, 82256 Fürstentfeldbruck.
Druck: Druckerei Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München

**Zulassung von Kraftfahrzeugen**

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck informiert

Wichtige Tipps, wenn Sie ein Kraftfahrzeug zulassen wollen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

diesem Faltblatt können Sie entnehmen, welche Unterlagen Sie generell zu den verschiedenen Zulassungsvorgängen mitbringen müssen. Diese Information kann jedoch nicht alle Fragen beantworten und nicht alle Zulassungsarten oder notwendigen Unterlagen auflisten.

Beachten Sie bitte daher unsere weiterführenden Informationen im Internet unter

www.lra-ffb.de.



Ferner bieten wir Ihnen auf unserer Homepage die Online-Terminreservierung an: Sie können einen Termin für maximal zwei Zulassungsvorgänge online reservieren. Händlern, Zulassungsdiensten und Versicherungsagenturen steht die Online-Terminreservierung nicht zur Verfügung. Für diesen Kundenkreis haben wir mehrere flexible Händlerschalter eingerichtet.

Wir stehen Ihnen für Ihre Anfragen auch per E-Mail unter zulassungsbehoerde@lra-ffb.de oder unter Telefonnummer 08141 519-799

gerne zur Verfügung.

Ihr Team
Kfz-Zulassung und Bürgerservice-Zentrum
im Landratsamt Fürstfeldbruck

Diese Unterlagen benötigen Sie für die unterschiedlichen Zulassungsarten

Allgemeine Unterlagen für alle Zulassungen

- ◇ Benötigt wird ein gültiger Personalausweis oder Reisepass. Falls in den Ausweispapieren die Anschrift nicht (z.B. Reisepass oder Ausweis eines anderen EU-Mitgliedstaates) oder etwa durch Umzug nicht richtig eingetragen sowie der elektronische Abruf dieser Daten nicht möglich ist, zusätzlich eine Meldebescheinigung der Wohnortgemeinde.
- ◇ Ausländische Staatsangehörige aus nicht EU-Staaten benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel, sowie eine Meldebescheinigung der Wohnortgemeinde nicht älter als 6 Monate.
- ◇ Betriebe die Gewerbeanmeldung.
- ◇ Eingetragene Firmen zusätzlich einen vollständigen Handelsregisterauszug.
- ◇ Minderjährige eine Einverständniserklärung aller Sorgeberechtigten, in der Regel beider Elternteile.
- ◇ Erklärung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren für die Kraftfahrzeugsteuer (Einzugsermächtigung vom Konto des Fahrzeughalters, sog. SEPA-Mandat, siehe: Besondere Hinweise).
- ◇ Vollmacht, wenn ein Beauftragter für Sie den Antrag stellt, inklusive der Einverständniserklärung über die Mitteilung der Kfz-steuерlichen Verhältnisse. Dies gilt auch für Kraftfahrzeughändler. Ihre Ausweispapiere müssen im Original vorliegen. (Siehe: Besondere Hinweise.)
- ◇ Versicherungsbestätigung für den elektronischen Abruf (eVB-Nummer).



Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges

- ◇ Hierzu brauchen Sie für Fahrzeuge mit gültiger Betriebserlaubnis die Zulassungsbescheinigung Teil II, die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity, kurz: CoC) bzw. die Datenbestätigung des Herstellers oder die Einzelgenehmigung.
- ◇ Zulassungsfreie aber kennzeichenpflichtige Fahrzeuge (z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger Arbeitsmaschinen, Stapler >20km/h, Anhänger für Sportzwecke etc.) erfordern eine Nationale Typgenehmigung, eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder eine Einzelgenehmigung.
- ◇ Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis benötigen ein Gutachten zur Erteilung einer Einzelgenehmigung.
- ◇ Nachweis der Verfügungsberechtigung, z.B. Kaufvertrag oder Rechnung im Original.
- ◇ Ist noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II vorhanden ist das Fahrzeug vorzuführen und zu identifizieren. Dies kann auch durch die Technische Prüfstelle (TP) oder eine anerkannte Überwachungsorganisation (ÜO) erfolgen. (Siehe: Besondere Hinweise.)

Hinweis: Für die Zulassung von direkt aus dem Ausland eingeführten Kraftfahrzeugen beachten Sie die ausführlichen Informationen auf unserer Homepage oder erkundigen Sie sich gerne persönlich bei uns (siehe Rückseite).

Umschreibung zugelassener Fahrzeuge

- Für diesen Fall sind vorzulegen
- ◇ Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein.
 - ◇ Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief.
 - ◇ bei zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen die Nationale Typgenehmigung oder die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder die Einzelgenehmigung.
 - ◇ Prüfbuch mit aktuellem Bericht der Sicherheitsprüfung (SP) bei SP-pflichtigen Fahrzeugen.
 - ◇ Kennzeichenschilder bei einer Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk.

Die Umschreibung eines in einem anderen Zulassungsbezirk registrierten Fahrzeuges und fehlenden Fahrzeugpapieren oder Kennzeichenschildern kann nur mit einer vorab an uns übersandten Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Zulassungsbehörde durchgeführt werden.

Hinweis: Sie haben Ihren Hauptwohnsitz bzw. Betriebsitz in den Landkreis Fürstfeldbruck verlegt? Sie können Ihr bisheriges Kennzeichen beibehalten oder ein Neues aus unserem Zulassungsbezirk wählen. Setzen Sie ein Fahrzeug mit beibehaltenem Kennzeichen außer Betrieb, wird bei der Wiedenzulassung jedoch ein neues Kennzeichen zugeteilt.

Wiedenzulassung abgemeldeter Fahrzeuge

Für diesen Vorgang wird benötigt

- ◇ Fahrzeugbrief (alt) mit entwertetem Fahrzeugschein (alt) oder Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II.
- ◇ Bei zulassungsfreien aber kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen die Nationale Typgenehmigung oder die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder die Einzelgenehmigung.
- ◇ Prüfbericht der Hauptuntersuchung, wenn z.B. nur der Fahrzeugbrief (alt) vorhanden ist, eine erneute Prüfung bereits fällig war oder die durchgeführte Untersuchung nicht nachvollziehbar ist.
- ◇ Prüfbuch mit aktuellem Bericht der Sicherheitsprüfung (SP) bei SP-pflichtigen Fahrzeugen.
- ◇ Euro-Kennzeichenschilder, wenn das Fahrzeug bereits im Landkreis Fürstfeldbruck zugelassen war und das Kennzeichen für die Wiedenzulassung noch reserviert ist. Bei einer Wiedenzulassung auf den bisherigen Halter können in solchen Fällen auch alte Kennzeichenschilder gesiegelt werden, sofern diese noch gut lesbar sind.

Bei finanzierten bzw. geleasteten Fahrzeugen kann in bestimmten Fällen auf die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II verzichtet werden. Dies gilt bei der Wiedenzulassung innerhalb unseres Zulassungsbezirks, auf den gleichen Halter und bei Behalt des bisherigen Kennzeichens. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzierungs- bzw. Leasinggebers muss uns vorab zugesandt werden.

Die Wiedenzulassung eines in einem anderen Zulassungsbezirk als den Landkreis Fürstfeldbruck registrierten Fahrzeuges und fehlenden Fahrzeugpapieren oder Kennzeichenschildern kann nur mit einer vorab an uns übersandten Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Zulassungsbehörde durchgeführt werden.



Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen

Hier benötigen wir

- ◇ Eine Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen für den elektronischen Abruf (eVB-Nummer).
- ◇ Die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bzw. Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief.
- ◇ Einen Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung und Betriebserlaubnis.
- ◇ Nachweis der Verfügungsberechtigung, z.B. Kaufvertrag oder Rechnung im Original.

Hinweise: Das Kurzzeitkennzeichen gilt nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für Fahrten von Deutschland nach Österreich bzw. Italien. Vor einer Fahrt in andere EU-Staaten klären Sie bitte die Anerkennung des Kurzzeitkennzeichens mit den dortigen Behörden.

Die Gültigkeitsdauer der Kurzzeitkennzeichen ist auf längstens fünf Tage ab Antragstellung begrenzt, eine Zuteilung in die Zukunft ist nicht möglich.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, dem Firmensitz bzw. nach dem Standort des Fahrzeuges. Kurzzeitkennzeichen dürfen keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen werden.

Sollten Sie für Ihr Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder keine gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorlegen können und möchten trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen beantragen, so ist dies mit einer Beschränkung der Fahrten möglich:

- ◇ Entspricht das Gebrauchtfahrzeug keinem genehmigten Typ oder ist keine Einzelgenehmigung erteilt, sind Fahrten zur nächstgelegenen Technischen Prüfstelle (TP) in unserem oder einem direkt angrenzenden Zulassungsbezirk möglich, um eine Betriebserlaubnis zu erlangen. Für das Erteilen der Betriebserlaubnis ist ein weiterer Besuch bei uns erforderlich.

- ◇ Ohne gültige Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung sind direkte Fahrten innerhalb unseres oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk zur nächstgelegenen Technischen Prüfstelle (TP) oder einer anerkannten Überwachungsorganisation (ÜO) möglich. (Siehe: Weitere Hinweise.) Werden bei der Untersuchung Mängel festgestellt, sind innerhalb der oben genannten Zulassungsbezirke auch Fahrten zur Werkstatt möglich. Dies gilt nicht für verkehrsunsichere Fahrzeuge. Bei erfolgreicher Untersuchung entfällt die räumliche Beschränkung.